

## Prüfung der Vertrauenswürdigkeit

### I. Vertrauenswürdigkeit

Nach den berufsrechtlichen Bestimmungen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe und der Operationstechnischen Assistenz ist Voraussetzung zur Ausübung dieser Berufe unter anderem die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige Vertrauenswürdigkeit (§§ 27 und 85 GuKG, § 3 MTDG, § 26c MABG).

Die mangelnde Vertrauenswürdigkeit ist für diese Berufsangehörigen wie folgt gesetzlich umschrieben:

Nicht vertrauenswürdig ist jedenfalls bzw. insbesondere

1. wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist **und**
2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung des entsprechenden Gesundheitsberufs zu befürchten ist.

In den berufsrechtlichen Bestimmungen für diese Berufe ist die Vertrauenswürdigkeit somit negativ umschrieben, das heißt, es sind die Gründe für die mangelnde Vertrauenswürdigkeit aufgezählt, wobei für das berufsrechtliche Vorliegen der mangelnden Vertrauenswürdigkeit („jedenfalls“/„insbesondere“) die Erfüllung

1. sowohl einer entsprechenden schwerwiegenden strafrechtlichen Verurteilung
2. als auch eine negative Zukunftsprognose auf Grund der Eigenart der strafbaren Handlung bzw. der Persönlichkeit des/der Verurteilten im Hinblick auf die Berufsausübung

normiert.

In diesem Sinne haben die beiden in den zitierten Bestimmungen der Berufsgesetze genannten Tatbestände (strafrechtliche Verurteilung und negative Zukunftsprognose für die Berufsausübung) **kumulativ** vorzuliegen, damit jedenfalls von mangelnder Vertrauenswürdigkeit ausgegangen werden kann.

Dies bedeutet für die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit im Rahmen der Eintragung in das Gesundheitsberuferegister, dass der Tatbestand der mangelnden Vertrauenswürdigkeit nicht bereits dann automatisch vorliegt, wenn eine entsprechende strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die noch nicht getilgt ist.

Vielmehr ist in jedem **Einzelfall** zwingend auch zu prüfen, ob eine negative Zukunftsprognose für die Berufsausübung gegeben ist. Es könnte aber auch eine strafrechtliche Verurteilung zu einer geringeren als einjährigen Freiheitsstrafe eine mangelnde Vertrauenswürdigkeit nach sich ziehen, sofern diese Auswirkungen auf die Berufsausübung haben könnte.

Über das Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit hat eine genaue **Einzelfallprüfung** zu erfolgen, die

- einerseits die Patientensicherheit und
- andererseits das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit

berücksichtigt.

Zur Vertrauenswürdigkeit ist weiters klarzustellen, dass entsprechend dem Wortlaut der zitierten berufsrechtlichen Bestimmungen („jedenfalls“ bzw. „insbesondere“) nicht nur strafbare Handlungen, sondern auch **Berufspflichtverletzungen**, die nach ihrer Art und Schwere den genannten strafbaren Handlungen vergleichbar sind, den Verlust der Vertrauenswürdigkeit nach sich ziehen können. Der Tatbestand einer schwerwiegenden Berufspflichtverletzung, der auf Fehlverhalten im Rahmen der Berufsausübung basiert, wird allerdings grundsätzlich **nicht** im Rahmen des **Eintragungsverfahrens** in das Gesundheitsberuferegister gemäß § 15 GBRG zu prüfen sein, sondern könnte Gegenstand von Verfahren betreffend Entziehung der Berufsberechtigung (§§ 40 und 91 GuKG, § 31 MTDG, § 26c Abs. 2 MABG) sein.

*Näheres zur Vertrauenswürdigkeit von Gesundheitsberufen siehe Information des BMG vom 30.6.2014, BMG-92250/0028-II/A/2/2014*

*(<https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Erlaesse,-Empfehlungen-und-Informationen-neu.html>).*

## **II. Nachweis der Vertrauenswürdigkeit**

Gemäß § 15 Abs. 3 GBRG ist zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit

- eine **Strafregisterbescheinigung** gemäß § 10 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 und
- gegebenenfalls ein **vergleichbarer Nachweis** jenes oder jener Staaten, in dem bzw. in denen sich der/die Berufsangehörige in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als sechs Monate aufgehalten hat,

vorzulegen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des Antrags nicht älter als drei Monate sein.

Diese Nachweise sollen belegen, dass der/die Berufsangehörige zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Eintragung in das Gesundheitsberuferegister die für die Ausübung des Berufs erforderliche Vertrauenswürdigkeit aufweist.

Die Nachweise aus dem Strafregister müssen sich daher über jene Länder erstrecken, in denen der/die Berufsangehörige **in den letzten fünf Jahren mindestens sechs Monate aufhältig** war.

- **Strafregisternachweis aus Österreich**

Im Rahmen des Eintragungsverfahrens ist ausschließlich die „allgemeine“ Strafregisterbescheinigung (§ 10 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968) vorzulegen und nicht die Speziellen Strafregisterbescheinigungen „Kinder- und Jugendfürsorge“ (§ 10 Abs. 1a) bzw. „Pflege und Betreuung“ (§ 10 Abs. 1c).

- **Strafregisternachweise über andere Staaten**

Hinsichtlich der Nachweise über andere Staaten wird auf Folgendes hingewiesen:

**Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen:**

Für Staatsangehörige einer Vertragspartei dieses Abkommens beinhaltet das Strafregister des Staatsbürgerschaftsstaates Nachweise über deren Straftaten in allen Vertragsstaaten.

**Europäisches Strafregisterinformationssystem – ECRIS:**

Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates können bei Beantragung einer "Strafregisterbescheinigung" in Österreich um Einholung entsprechender Informationen aus dem Strafregister ihres Staatsbürgerschaftsstaates und Ausstellung durch das Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien ansuchen.

**Staaten, die NICHT Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens sind:**

Hat sich der/die Berufsangehörige in den letzten fünf Jahren mindestens sechs Monate in einem Land, das nicht Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens ist, aufgehalten, ist eine Strafregisterbescheinigung auch aus diesem Land vorzulegen.

Die Strafregisterbescheinigung muss sich auf den gesamten Ausstellungsstaat erstrecken, sodass diese durch die Polizei oder das Justizministerium ausgestellt sein sollte. Eine Bescheinigung durch eine Regionalbehörde reicht in der Regel nicht aus.

Sollte die Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung in einem Staat **nicht vorgesehen** sein, hat der/die Berufsangehörige hierüber eine Bestätigung der ausländischen Behörde vorzulegen.

In Fällen, in denen die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung **faktisch unmöglich** bzw. im Hinblick auf den Aufwand und das Risiko unverhältnismäßig und damit **unzumutbar** wäre, können die Registrierungsbehörden im Rahmen ihres Ermessens entscheiden.

Für folgende beispielhaft angeführte **Fallkonstellationen** wird folgende mögliche Vorgangsweise vorgeschlagen:

- Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte

Bei Berufsangehörigen, denen der Status als Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte zuerkannt wurde, ist naturgemäß davon auszugehen, dass sie auf Grund des im Rahmen des Asylverfahrens festgestellten aktuellen Verfolgungsgrundes eine Strafregisterbescheinigung aus diesen Herkunftsländern nicht vorlegen können.

Die Unmöglichkeit der Vorlage einer Strafregisterbescheinigung oder entsprechender anderer Dokumente aus dem Herkunftstaat kann in diesen Fällen insbesondere durch den rechtskräftigen Asylbescheid bzw. Bescheid über den subsidiären Schutz oder den Fremdenpass nachgewiesen werden.

- Tätigkeit im Rahmen von Hilfsorganisationen (z.B. Ärzte ohne Grenzen)

Für Berufsangehörige, die in den letzten Jahren im Ausland im Rahmen von Hilfsorganisationen, wie z.B. Ärzte ohne Grenzen, tätig waren, kann die Vorlage der Strafregisterbescheinigung aus diesen Aufenthaltsländern, insbesondere wenn es sich um Kriegs- oder Krisengebiete handelt, schwierig bzw. unmöglich sein.

In diesen Fällen sollte jedenfalls eine Bestätigung der anerkannten Hilfsorganisation über Ort, Art und Dauer der Tätigkeit vorgelegt werden, die allenfalls ein Absehen von der Vorlage der Strafregisterbescheinigung aus dem/den betroffenen Land/Ländern rechtfertigen könnte.

- Länder, die eine persönliche Beantragung verlangen

In Fällen, in denen das Herkunftsland für die Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung die persönliche Antragstellung verlangt und somit die Anreise und der Aufenthalt für die Dauer des Verfahrens erforderlich wären, könnte die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung insbesondere in Ländern auf anderen Kontinenten unverhältnismäßig und damit unzumutbar sein.

In diesen Fällen wäre jedenfalls eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Behörde des betroffenen Landes über die Anforderungen an die Ausstellung der Strafregisterbescheinigung vorzulegen, um die Unzumutbarkeit beurteilen zu können.

- Probleme bei Drittländern

Bei Drittländern, bei denen die Ausstellung der Strafregisterbescheinigung

- weder über die ausländische Vertretung bzw. die österreichische Vertretung im Ausland (Botschaft, Konsulat) möglich ist

- noch eine zeitnahe Bearbeitung durch die ausländische Behörde erfolgt
- oder eine persönliche Anreise aus politischen oder finanziellen Gründen unzumutbar ist,

könnte ein Absehen von der Vorlage einer Strafregisterbescheinigung aus dem betroffenen Land gerechtfertigt sein.

In diesen Fällen wäre jedenfalls ein entsprechender Nachweis über die gesetzten Maßnahmen vorzulegen bzw. das mit einer persönlichen Anreise verbundene Risiko glaubhaft zu machen, um die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit beurteilen zu können.

- Tätigkeit auf Kreuzfahrtschiffen

Für Berufsangehörige, die in den letzten Jahren auf einem Kreuzfahrtschiff tätig waren, kann die Vorlage der Strafregisterbescheinigung aus den Aufenthaltsländern schwierig bzw. unmöglich sein.

In diesen Fällen sollte jedenfalls eine Bestätigung der Reederei über Ort, Art und Dauer der Tätigkeit vorgelegt werden, die allenfalls ein Absehen von der Vorlage der Strafregisterbescheinigung aus dem/den betroffenen Land/Ländern rechtfertigen könnte.

In jedem Fall reicht für den **Nachweis der Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit** nicht die bloße Aussage des/der Berufsangehörigen aus, sondern es ist ein entsprechender Nachweis durch den/die Berufsangehörige/n im Sinne der obigen Ausführungen vorzulegen. Die Prüfung, ob im konkreten Einzelfall wegen Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit von der Vorlage einer Strafregisterbescheinigung aus dem betroffenen Land abgesehen werden kann, ist im Rahmen der Beweiswürdigung vorzunehmen und fällt in das Ermessen der Registrierungsbehörden.

### III. Conclusio

- **Keine Einträge im Strafregister:**

Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist jedenfalls **erbracht**, wenn die genannten Bescheinigungen keine Einträge enthalten.

- **Einträge im Strafregister:**

Sofern die Bescheinigung(en) Informationen über Straftaten enthalten und damit Zweifel am Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit begründen, hat eine Einzelfallprüfung im Sinne der obigen Ausführungen (Punkt I) zu erfolgen. In diesem Fall kann durch die Vorlage der Strafregisterbescheinigung vor deren inhaltlicher Prüfung nicht der vollständige Nachweis der Vertrauenswürdigkeit erbracht werden, sodass gemäß § 15 Abs. 10 zweiter Satz GBRG die berufliche Tätigkeit (noch) nicht aufgenommen werden darf.